



Fachwebinar
Kurzarbeit

Agenda



Allgemeines zum
Kurzarbeitergeld



Auswirkungen von
Kurzarbeit auf das
Versicherungsverhältnis



Beitragspflichtiges
Entgelt



Kurzarbeit und
Entgeltfortzahlung



Zuschuss zum
Kurzarbeitergeld



Kurzarbeit und
Einmalzahlungen



Freiwillig Versicherte
und Kurzarbeit



Kurzarbeit und
Umlagen



Meldungen bei
Kurzarbeit



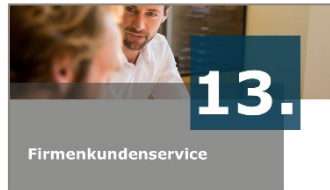
Erstattung von
SV-Beiträgen



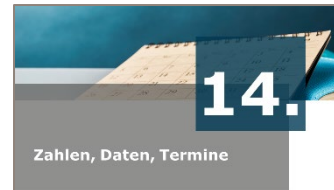
Kurzarbeitergeld
beantragen



Berufliche
Weiterbildung



Firmenkundenservice



Zahlen, Daten, Termine



Allgemeines zum Kurzarbeitergeld

Allgemeines zum Kurzarbeitergeld

Kurzarbeitergeld (KUG) wird AN bei vorübergehendem Arbeitsausfall gezahlt, wenn dadurch Arbeitsplätze erhalten werden können.



Vermeidung von Arbeitslosigkeit + Zahlungen von Arbeitslosengeld

SV-Beiträge (AG trägt allein) bis 31.12.2021 vollständig/teilweise erstattet; Jan. - März 2022 1/2 Erstattung, seit April 2022 1/2 pauschalisierte Erstattung nur bei Weiterbildung.

Sonderregel



Zuständig: Bundesagentur für Arbeit (BA) bzw. regionale Arbeitsagenturen.

Kurzarbeitergeld – Voraussetzungen

- Wirtschaftliche Gründe
- Unabwendbares Ereignis



- Vorübergehender, unvermeidbarer Arbeitsausfall

mit
- Entgeltausfall für min. 10 % der Arbeitnehmer* / ein Drittel der AN** i.H.v. mehr als 10 %

* Bei Beginn der Kurzarbeit bis 30.6.2022

** Bei Beginn der Kurzarbeit ab 1.7.2022

Kurzarbeitergeld – Voraussetzungen

- Bezugsrahmen für den Arbeitsausfall ist **gesamte Betrieb** oder **Betriebsabteilung**.
- Bei Arbeitnehmern werden für Entgeltausfall auch diejenigen berücksichtigt, die
 - nicht sv-pflichtig sind (z. B. Minijobber),
 - erkrankt oder beurlaubt sind,
 - aufgrund eines Beschäftigungsverbots nicht im Betrieb sind,
 - als Leiharbeitnehmer beschäftigt sind.
- **Nicht** berücksichtigt werden
 - Auszubildende und
 - Arbeitnehmer, deren Arbeitsverhältnis ruht (Elternzeit).

Kurzarbeitergeld – Personenkreis

KUG wird

gezahlt ...



wenn
versicherungspflichtiges
Beschäftigungsverhältnis
fortgesetzt wird.

nicht gezahlt ...



- nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses z. B. durch Kündigung,
- bei Bezug von Krankengeld.

Kurzarbeitergeld – Personenkreis

Kein KUG erhalten, da keine Versicherungspflicht nach SGB III (Arbeitsförderung) besteht:

- **geringfügig Beschäftigte,**
- **Studierende,**
- **Schüler.**

Auszubildende erhalten während Kurzarbeit zunächst vom Ausbildenden für 6 Arbeitswochen Vergütung fortgezahlt (§ 19 Abs. 1 Nr. 2 BBiG), bevor Kurzarbeitergeld geleistet wird.

Rentner erhalten ab Erreichen der Regelaltersgrenze kein KUG mehr.

Erwerbsminderungsrentner haben keinen Anspruch auf KUG, wenn sie eine volle Erwerbsminderungsrente beziehen.

Kurzarbeitergeld – Personenkreis

- **Leiharbeitnehmer** haben seit März 2020 ohne Weiteres Anspruch auf Kurzarbeitergeld.*
- Der Anspruch richtet sich gegen den Verleiher, nicht gegen den Entleihbetrieb.

* Die Aufnahme der Leiharbeitnehmer in den Personenkreis der Anspruchsberechtigten gilt bisher nur bis Ende Juni 2022.



Höhe des Kurzarbeitergelds

– Regelfall

- KUG bemisst sich nach Nettoentgeltdifferenz.
- Soll-Entgelt (Nettoentgelt aus Vollbeschäftigung) wird Ist-Entgelt (Nettoentgelt während Kurzarbeit) gegenübergestellt.
- KUG beträgt bei AN mit mindestens einem Kind 67 %*, bei anderen AN 60 % der Nettoentgeltdifferenz.

Bitte beachten Sie zur Berechnung der KUG-Höhe unseren **Kurzarbeit-Abgaben-Rechner** unter Suchnummer 2081694.

* Erforderlich für den Nachweis ist ein Kinderfreibetrag von mind. 0,5 oder ein sonstiger Nachweis über die Elterneigenschaft.

Hinweis | Pauschalierte Nettoentgelte werden jeweils Jahresende für das folgende Jahr als Anhang zur Verordnung über die pauschalierten Nettoentgelte für Kurzarbeitergeld festgelegt.

Höhe des Kurzarbeitergelds

– Sonderregelung bis 30.6.2022

- Erhöhung KUG bis 30.6.2022 nur für Beschäftigte, die spätestens für Juni 2021 erstmalig KUG erhalten haben.
- Außerdem Anspruch auf erhöhte Leistungssätze für Januar – Juni 2022 ausgeweitet auf Beschäftigte, die seit April 2021 erstmals in Kurzarbeit gegangen sind.
- **Prozentsätze**

1. – 3. Monat:	4. – 6. Monat:	ab 7. Monat:
60 %	70 %	80 %
67 % (mit Kind)	77 % (mit Kind)	87 % (mit Kind)

Voraussetzung = Differenz zwischen Soll- und Ist-Entgelt im jeweiligen Bezugsmonat beträgt min. 50 %.

Kurzarbeitergeld – Bezugsdauer

- KUG wird nach Gesetz für max. 12 Monate gezahlt.
- Durch Rechtsverordnungen wurde Bezugsdauer aufgrund Corona-Krise auf **28 Monate** ausgedehnt.

➔ Voraussetzung = Anspruch auf KUG bis 30.6.2021 entstanden

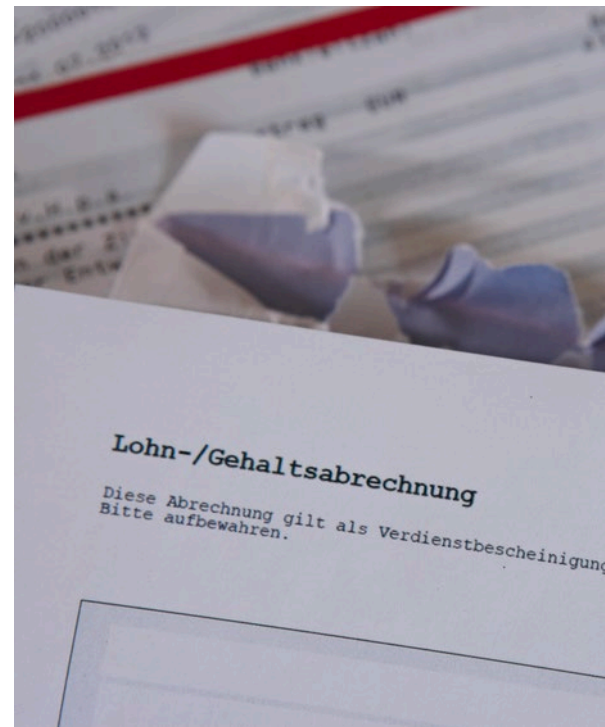
Kurzarbeitergeld – Auszahlung und Erstattung

Auszahlung

- KUG vom AG zusammen mit Entgelt für tatsächlich geleistete Arbeit ausgezahlt. Auch SV-Beiträge auf KUG vom AG wie gewohnt entrichtet.

Erstattung

- BA erstattet AG **auf Antrag** KUG nach Prüfung im Bestfall voll und – bei Weiterbildung während Kurzarbeit – pauschaliert teilweise (im Bestfall 50 %) der allein auf den AG entfallenden SV-Beiträge.





2.

Auswirkungen von Kurzarbeit auf das Versicherungsverhältnis

Auswirkungen von Kurzarbeit auf das Versicherungsverhältnis

KV

Versicherungspflichtverhältnis/
Mitgliedschaft in KK bleiben
erhalten, solange Anspruch auf
KUG; Kurzarbeit nur
vorübergehend.

PV, RV, ALV

Versicherungsverhältnis bleibt
unverändert bestehen, solange
Anspruch auf KUG.

Auswirkungen von Kurzarbeit auf das Versicherungsverhältnis

- Freiwillig GKV-versicherte AN bleiben freiwillige Mitglieder, auch wenn durch Kurzarbeit vorübergehend JAEG unterschritten. Versicherungspflicht tritt dadurch **nicht** ein.
- In der PV, RV und ALV bleibt Versicherungsverhältnis unverändert, solange Anspruch auf KUG.

Hinweis | Ausnahme vom Erhalt der Versicherungsfreiheit bei Transferkurzarbeitergeld, weil von dauerhafter Absenkung des Arbeitsentgelts bei Transfergesellschaft ausgegangen wird.

Lohn-/Gehaltsabrechnung

Diese Abrechnung gilt als Verdienstbescheinigung.
Bitte aufbewahren.

Frau

3.

Beitragspflichtiges Entgelt

Beitragspflichtiges Entgelt

- Bei Beitragsberechnung aus KUG wird unterschieden zwischen tatsächlichem Entgelt (**Ist-Entgelt**), Volllohn (**Soll-Entgelt**), **Ausfallentgelt** und **fiktivem** Entgelt:
 - **Ausfallentgelt** ist Differenz zwischen Soll-Entgelt und Ist-Entgelt.
 - **Fiktives** Entgelt beträgt 80 % des Ausfallentgelts.
- Beiträge zur KV, PV und RV werden aus Ist-Entgelt und fiktivem Entgelt berechnet.
- In der PV besteht für Beitragszuschlag (Kinderlose) beim fiktiven Entgelt Pauschalregelung.
- Beiträge zur ALV nur aus tatsächlich ausgezahltem Arbeitsentgelt (Ist-Entgelt) zu zahlen.

Hinweis | Beiträge aus fiktivem Entgelt trägt AG allein. Bis 31.3.2022 wurden diese Beiträge vollständig oder teilweise pauschaliert von der BA erstattet.

Beitragspflichtiges Entgelt



Fiktives Entgelt

Beispiel 1 – Teil 1

Bruttoarbeitsentgelt ohne Kurzarbeit (Soll-Entgelt)	2.400 EUR
Tatsächliches Entgelt wegen Arbeitsausfalls (Ist-Entgelt)	1.500 EUR

- Ist-Entgelt ist beitragspflichtig.
- Vom Differenzbetrag (Ausfallentgelt = 900 EUR = 2.400 EUR – 1.500 EUR) sind 80 % (720 EUR) beitragspflichtiges Entgelt (fiktives Entgelt).



Fiktives Entgelt

Beispiel 1 – Teil 2

Fortsetzung der Beurteilung – Beitragslastverteilung

Beitrag	Tatsächliches Entgelt		Fiktives Entgelt	
	AN	AG	AN	AG*
KV	50 %	50 %	–	100 %
zzgl. ZB TK	50 %	50 %	–	100 %
PV	50 %	50 %	–	100 %
zzgl. Zuschlag Kinderlose (0,25 %)	100 %	–	–	Zahlung durch BA
RV	50 %	50 %	–	100 %
ALV	50 %	50 %	–	–

* Bis 31.3.2022 vollständige oder teilweise Erstattung durch BA.



Beitragspflichtiges Entgelt

Beitragsbemessungsgrenze (BBG)

- Übersteigt Gesamtbetrag (Ist-Entgelt + fiktives Entgelt) BBG, werden Beiträge zunächst aus Ist-Entgelt errechnet.
- Fiktives Entgelt ist nur insoweit beitragspflichtig, als BBG **nicht** überschritten wird.



Fiktives Entgelt

Beispiel 2

▪ Soll-Entgelt (Volllohn)	5.500,00 EUR
▪ Tatsächliches Entgelt (Ist-Entgelt)	3.000,00 EUR
▪ Fiktives Entgelt (80 % des Ausfall-entgelts von 2.500 EUR =)	2.000,00 EUR
▪ BBG KV/PV*	4.837,50 EUR
▪ BBG RV/ALV*	7.050,00 EUR
	West/6.750 EUR Ost

*Werte 2022

- Beitragspflichtig (KV + PV) sind 3.000 EUR aus Ist-Entgelt und 1.837,50 EUR aus fiktivem Entgelt (bis zur BBG KV/PV = 4.837,50 EUR).
- Beitragspflichtig RV sind 3.000 EUR und 2.000 EUR aus fiktivem Entgelt. Beitragspflichtig in ALV sind 3.000 EUR aus tatsächlichem Entgelt (Ist-Entgelt).





4.


Kurzarbeit und Entgeltfortzahlung


Kurzarbeit und Feiertagslohn

- Fällt in Kurzarbeitszeitraum ein gesetzlicher Feiertag, besteht für den AN **kein** KUG-Anspruch.
- Stattdessen Anspruch auf Feiertagslohn (Entgeltfortzahlung) gegen AG.
- Dann zahlt AG aber nicht volles Arbeitsentgelt (Soll-Entgelt), sondern Kurzlohn (Ist-Entgelt) + KUG.
- Zahlung des AG ist in voller Höhe beitragspflichtig.
- AG hat Beiträge für den in Höhe des KUG gezahlten Feiertagslohns allein zu tragen.

Kurzarbeit und Arbeitsunfähigkeit

Art des Entgeltersatzes abhängig vom Eintritt der AU

- AU **während** Kurzarbeit  EFZ durch AG wie Ist-Engelt
 + KUG (Erstattung durch BA)
 Nach EFZ-Anspruch: Krankengeld nach Soll-Entgelt

- AU **vor** Beginn der Kurzarbeit  EFZ durch AG wie Ist-Entgelt
 + Krankengeld in Höhe des KUG
 (Erstattung durch Krankenkasse)
 Nach EFZ-Anspruch: Krankengeld nach Soll-Entgelt

Kurzarbeit und Arbeitsunfähigkeit

Beginn der Erkrankung	Anspruch auf Entgeltfortzahlung?	Ergebnis
vor Beginn des KUG-Bezugs	ja, i.H.d. Ist-Entgelts	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Daneben Anspruch auf Krankengeld i.H.d. KUG. ▪ Berechnung und Auszahlung durch Arbeitgeber (§ 47b Abs. 4 SGB V). ▪ Krankenkasse erstattet Arbeitgeber gezahlte Beträge. ▪ Während des Bezuges von Krankengeld i.H.d. KUG trägt Krankenkasse sowohl Versicherten- als auch Trägeranteil allein.
vor Beginn des KUG-Bezugs	nein	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Krankenkasse zahlt Krankengeld entsprechend Regelentgelt vor Beginn der Kurzarbeit (§ 47 SGB V). ▪ Berechnung und Auszahlung durch Krankenkasse.
während des KUG-Bezugs (oder gleichzeitig)	ja, i.H.d. Ist-Entgelts	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Daneben besteht Anspruch auf KUG für die Dauer des Anspruchs auf verminderte Entgeltfortzahlung (nach Ist-Entgelt) analog (§ 47b SGB V). ▪ Berechnung und Auszahlung durch Arbeitgeber. ▪ BA erstattet Arbeitgeber gezahlte Beiträge.
während des KUG-Bezugs (oder gleichzeitig)	nein	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Krankenkasse zahlt Krankengeld entsprechend Regelentgelt vor Beginn der Kurzarbeit (§ 47b Abs. 3 SGB V).

Kurzarbeit und Arbeitsunfähigkeit

Beispiel 3 Entgeltfortzahlung (EFZ)

- AU mit Anspruch auf EFZ 18.3. – 14.4.2022
- Kurzarbeit im Betrieb 1.4. – 30.4.2022

- 18.3. – 31.3.2022 Anspruch auf EFZ i.H.d. bisherigen Entgelts.
- 1.4. – 14.4.2022 leistet AG:
 - EFZ i.H.d. Kurzlohns und
 - Krankengeld (KG) in Höhe des KUG.
 Anschließend **Erstattung** des KG durch KK des AN.



Besonderheit Auszubildende

- Anspruch von Auszubildenden auf EFZ richtet sich **nicht** nach Entgeltfortzahlungsgesetz (EFZG), sondern nach Berufsbildungsgesetz (BBiG).
- Auszubildenden ist Vergütung bis zur Dauer von 6 Wochen auch zu zahlen, wenn „sie sich für die Berufsausbildung bereithalten, diese aber ausfällt“ (§ 19 Abs. 1 Nr. 2a BBiG).
- Auszubildenden ist während Kurzarbeit zunächst für 6 Wochen vereinbarte Vergütung (unabhängig vom Umfang der Kurzarbeit), danach ggf. Kurzlohn + KUG zu zahlen.
- Bei AU während Kurzarbeit erhalten Auszubildende EFZ von max. 6 Wochen i.H.d. vereinbarten Vergütung.

Kurzarbeit und Quarantäne

AN in Quarantäne haben Anspruch auf Entschädigung für Verdienstausfall nach Infektionsschutzgesetz (IfSG). Zuständig: Gesundheitsbehörden. Arbeitgeber tritt für Verdienstausfall in Vorleistung und hat Erstattungsanspruch.

Ablauf der Zahlungen



Hinweis | Abrechnungsliste für KUG benötigt gesonderte Kennzeichnung für AN in Quarantäne.



5.

**Zuschuss zum
Kurzarbeitergeld**

Zuschuss zum Kurzarbeitergeld

- Zuschüsse des AG zum KUG, z. B. aufgrund TV, sind **beitragsfrei**.
- **Nicht** erforderlich, dass Zuschuss lohnsteuerfrei ist oder pauschal versteuert wird. Die Beitragsfreiheit ergibt sich nicht wie sonst oft aus der Lohnsteuerfreiheit, denn die Aufstockungsbeträge sind generell steuerpflichtig (§ 2 Abs. 1 Nr. 4 EStG)
- Voraussetzung für die SV-Beitragsfreiheit: Zuschuss darf zusammen mit dem Kurzarbeitergeld **80 % des ausgefallenen Arbeitsentgelts** nicht übersteigen.

Ausgesetzt!
Verlängerung
bis 30.6.2022

Zuschuss zum Kurzarbeitergeld

Beispiel 4

▪ Soll-Entgelt (Volllohn)	2.700 EUR
▪ Tatsächliches Entgelt (Ist-Entgelt)	1.700 EUR
▪ Ausfallentgelt	1.000 EUR
▪ KUG von der BA	600 EUR
▪ Fiktives Entgelt (80 % des Ausfallentgelts)	800 EUR
▪ Zuschuss des AG: Aufstockung (90 % v. Soll-Entgelt) $2.700 \text{ EUR} \times 90 \% = 2.430 \text{ EUR}$	130 EUR

Arbeitgeberzuschuss übersteigt zusammen mit KUG 80 % des ausgefallenen Entgelts **nicht** (600 EUR + 130 EUR = 730 EUR) => beitragsfrei.



Zuschuss zum Kurzarbeitergeld

Beispiel 5

▪ Soll-Entgelt (Volllohn)	2.700 EUR
▪ Tatsächliches Entgelt (Ist-Entgelt)	1.700 EUR
▪ Ausfallentgelt 1.000 EUR	
▪ KUG von BA	600 EUR
▪ Fiktives Entgelt (80 % des Ausfallentgelts)	800 EUR
▪ Zuschuss des AG: Aufstockung (97 % v. Soll-Entgelt (2.700 EUR x 97 % = 2.619 EUR))	319 EUR

Arbeitgeberzuschuss übersteigt zusammen mit KUG 80 % des ausgefallenen Entgelts (600 EUR + 319 EUR = 919 EUR) => i.H.d. übersteigenden Teils (119 EUR) beitragspflichtig.





6.

**Kurzarbeit und
Einmalzahlungen**

Einmalig gezahltes Arbeitsentgelt und Kurzarbeitergeld

Reihenfolge der Beitragsberechnung:

1. Beiträge aus Ist-Entgelt
2. Beiträge aus fiktivem Entgelt
3. Beiträge aus Sonderzuwendungen

Besonderheiten

- Obwohl BA Zusatzbeitrag PV aus fiktivem Entgelt pauschal trägt, ist dieses Entgelt bei der Ermittlung des beitragspflichtigen Teils der Einmalzahlung zu berücksichtigen.
- Beiträge zur ALV sind bei Einmalzahlungen zu berücksichtigen!



Einmalig gezahltes Arbeitsentgelt

Beispiel 6 (West)– Teil 1

Kurzarbeit im April			
Soll-Entgelt (Volllohn)		3.000 EUR	
Tatsächliches Entgelt (Ist-Entgelt)		1.800 EUR	
Fiktives Entgelt (80 % des entgangenen Entgelts)		960 EUR	
Tantieme April 2022		5.000 EUR	
	KV/PV	RV (West)	ALV (West)
BBG 2022 mtl.	4.837,50 EUR	7.050 EUR	7.050 EUR
anteilige BBG bis April 2022	19.350 EUR	28.200 EUR	28.200 EUR
abzgl. beitragspfl. Entgelt			
Jan – Mrz 2022	- 9.000 EUR	- 9.000 EUR	- 9.000 EUR
Kurzlohn April 2022	- 1.800 EUR	- 1.800 EUR	- 1.800 EUR
Fiktives Entgelt April 2022	- 960 EUR	- 960 EUR	-
Differenz zur anteiligen BBG	7.590 EUR	16.440 EUR	17.400 EUR

Einmalig gezahltes Arbeitsentgelt

Beispiel 6 (West) – Teil 2

Beitragspflichtiges Entgelt April 2022	KV/PV	RV	ALV
Ist-Entgelt	1.800 EUR	1.800 EUR	1.800 EUR
Fiktives Entgelt	960 EUR	960 EUR	-
Beitragspflichtiger Teil aus der Tantieme	5.000 EUR	5.000 EUR	5.000 EUR
Beitragspflichtiges Entgelt insgesamt April 2022	7.760 EUR	7.760 EUR	6.800 EUR



**Freiwillig Versicherte
und Kurzarbeit**

Beitragsberechnung für freiwillig krankenversicherte Arbeitnehmer

- Freiwillige Mitglieder zahlen KV-Beiträge in bisherigen Höhe weiter.
- Weiterhin Anspruch auf Arbeitgeberzuschuss.
- Vom tatsächlichen/Ist-Entgelt wird Zuschuss nach normalen Grundsätzen zur Beitragsberechnung der AG-Anteile berechnet.
- Vom fiktiven Entgelt wird Zuschuss sowohl vom AG- als auch vom AN-Anteil einzeln ermittelt. AG übernimmt Beitragsanteil des AN.
- Fiktives Entgelt wird nur bis BBG KV herangezogen.

Beitragszuschuss zur freiwilligen KV

Beispiel 7 – Teil 1

▪ Soll-Entgelt (Volllohn)	5.200,00 EUR,
▪ BBG KV	4.837,50 EUR,
▪ Beitragssatz KV (mit Krankengeldanspruch)	14,6 %,
▪ Mtl. Beitrag zur freiw. KV	706,28 EUR,
▪ Zusatzbeitrag (TK 1,2 %)	58,05 EUR,
▪ Gesamtbeitrag	764,33 EUR,
▪ Mtl. Arbeitgeberzuschuss (764,33 EUR : 2)	382,17 EUR (ohne Kurzarbeit)



Beitragszuschuss zur freiwilligen KV

Beispiel 7 – Teil 2

Ist-Entgelt (Kurzlohn)	2.600,00 EUR
darauf entfallender Beitragszuschuss	205,40 EUR (7,90 % von 2.600 EUR)
80 % des Unterschiedsbetrages zw. Soll-Entgelt und Ist-Entgelt; Fiktives Entgelt (5.200 EUR - 2.600 EUR) x 80 % =	2.080,00 EUR
darauf entfallender Beitragszuschuss	164,32 EUR (7,90 % von 2.080 EUR)
zzgl. des vom Arbeitgeber allein zu zahlenden Beitrages*	164,32 EUR (7,90 % von 2.080 EUR)
Gesamt-Beitragszuschuss	534,04 EUR

* Zur Erstattung durch die BA siehe Kap. 10



8.

Kurzarbeit und Umlagen

Umlagen



U1 und U2

Für Umlagebeiträge zur Entgeltfortzahlungsversicherung U1 und U2 ist – wie bei den Beiträgen zur ALV – nur das tatsächliche/Ist-Entgelt heranzuziehen.



Insolvenzgeldumlage

Für Berechnung der Insolvenzgeldumlage ist ebenfalls nur das tatsächlich erzielte Arbeitsentgelt bis BBG RV (2022: mtl. 7.050 EUR West/6.750 EUR Ost) zugrunde zu legen.



9.

Meldungen bei Kurzarbeit

Entgeltmeldungen bei Kurzarbeit

In die Entgeltmeldung ist das Arbeitsentgelt einzutragen, für das tatsächlich Rentenversicherungsbeiträge entrichtet wurden:

- Ist-Entgelt (Kurzlohn) und
- fiktives Arbeitsentgelt.

Hinweis | Liegt das Arbeitsentgelt im Übergangsbereich, muss AG bei Kurzarbeit zusätzlich zur Angabe der reduzierten beitragspflichtigen Einnahme aus dem Ist-Entgelt auch das tatsächliche Ist-Entgelt melden.



10.

**Erstattung von
SV-Beiträgen**

Erstattungsfähige SV-Beiträge

Beitrag	Tatsächliches Entgelt		Fiktives Entgelt	
	AN	AG	AN	AG
KV	50 %	50 %	–	100 %
zzgl. ZB TK	50 %	50 %	–	100 %
PV	50 %	50 %	–	100 %
zzgl. Zuschlag Kinderlose (0,25 %)	100 %	–	–	Zahlung durch BA
RV	50 %	50 %	–	100 %
ALV	50 %	50 %	–	–

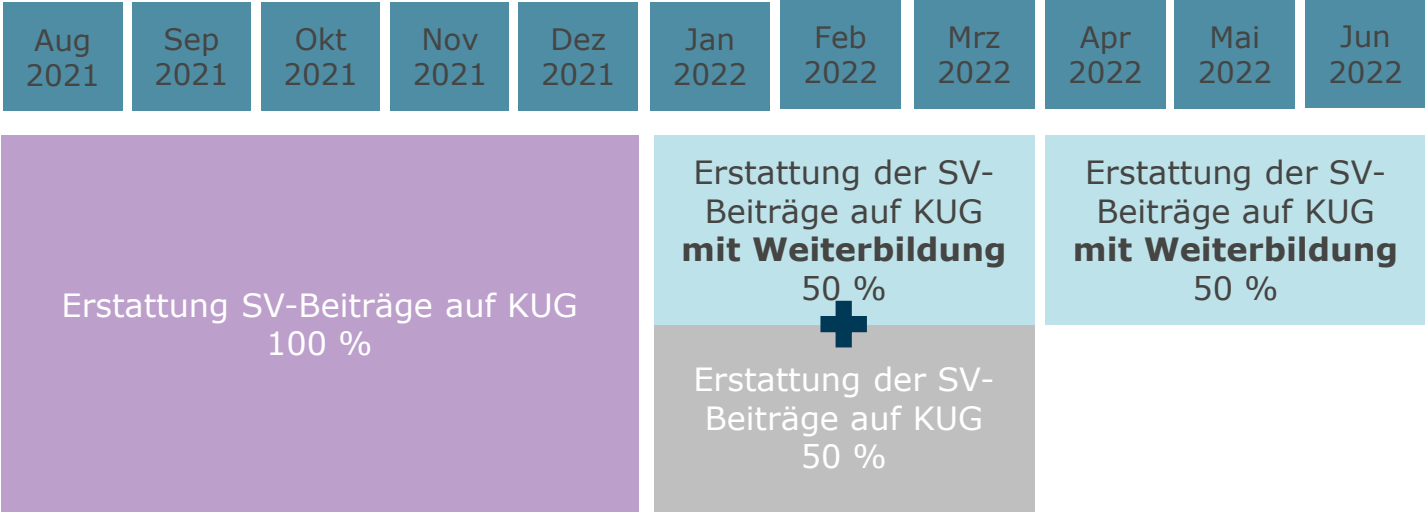
– 31.6.2022:

AG werden die allein zu tragenden Beiträge zur SV erstattet:

- bis 31.12.2021 ohne Weiteres vollständig
- ab 1.1.2022 bis 31.3.2022 1/2, bei § 106a SGB III vollständig möglich
- seit 1.4.2022 bis 30.6.2022 1/2 nur bei qualifizierter Fortbildung

Dies gilt für die im Zusammenhang mit KUG allein zu tragenden Beiträge zur SV, nicht für andere allein zu tragende Beiträge (Minijobber, Geringverdiener).

Kurzarbeitergeld – Erstattung SV-Beiträge



Pauschalierte Erstattung

Die zu erstattenden Beträge werden anhand einer Pauschale für die SV-Beiträge errechnet (§ 2 Abs. 3 Kurzarbeitergeldverordnung – KugV). Da keine ALV-Beiträge zu entrichten sind, erfolgt dafür auch keine Erstattung.

Berechnungsschema und Beispiel

Soll-Entgelt November 2021	3.500,00 EUR
Ist-Entgelt November 2021	1.000,00 EUR
Bruttoentgeltdifferenz	2.500,00 EUR
Bemessungsgrundlage SV-Beiträge (80 %)	2.000,00 EUR
SV-Pauschale 20 % x 2	800,00 EUR
Betrag fiktiver ALV-Beitrag (2,4 %)	48,00 EUR
Erstattungsbetrag SV-Beiträge bis 31.12.2021 (800,00 – 48,00) =	752,00 EUR
Erstattungsbetrag SV-Beiträge 1.1. bis 31.3.2022 (1/2) =	376,00 EUR

Erstattung SV-Beiträge – Antragsverfahren

SV-Beiträge auf das KUG werden **nur auf Antrag** erstattet.

Die Beantragung ist in den Antrag auf KUG integriert:

Angaben zum Kug und Erstattung SV-Beiträge Korrektur-Leistungsantrag Zutreffendes bitte ankreuzen!

Ich/Wir beantrage(n) die Auszahlung des Kug und die pauschalierte Erstattung der darauf entfallenden Sozialversicherungsbeiträge für die in der/den beigefügten Abrechnungsliste(n) (Vordruck Kug 108) aufgeführten Arbeitnehmer/innen

des Betriebes der Betriebsabteilung: _____

Anzahl Kurzarbeiter: _____ männlich _____ weiblich Gesamtzahl der dort Beschäftigten _____

Summe Soll-Entgelt (Spalte 4 Vordruck Kug 108)	Summe Ist-Entgelt (Spalte 5 Vordruck Kug 108)

Abrechnungsmonat: _____

Kug in Höhe von: _____

Pauschalierte SV-Erstattung (100% abzüglich ALV) in Höhe von: _____

Gesamtbetrag: _____





11.

**Kurzarbeitergeld
beantragen**

Beantragung von Kurzarbeitergeld

Arbeitsausfall kann online angezeigt werden und Kurzarbeitergeld kann ebenfalls online beantragt werden.

Anträge auf Kurzarbeitergeld und weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite der Bundesagentur für Arbeit:

<https://www.arbeitsagentur.de/unternehmen>

Hinweis | Die TK empfiehlt die Nutzung von UDO zur einfachen Beantragung von Kurzarbeitergeld. (Suchnummer: 2083480)



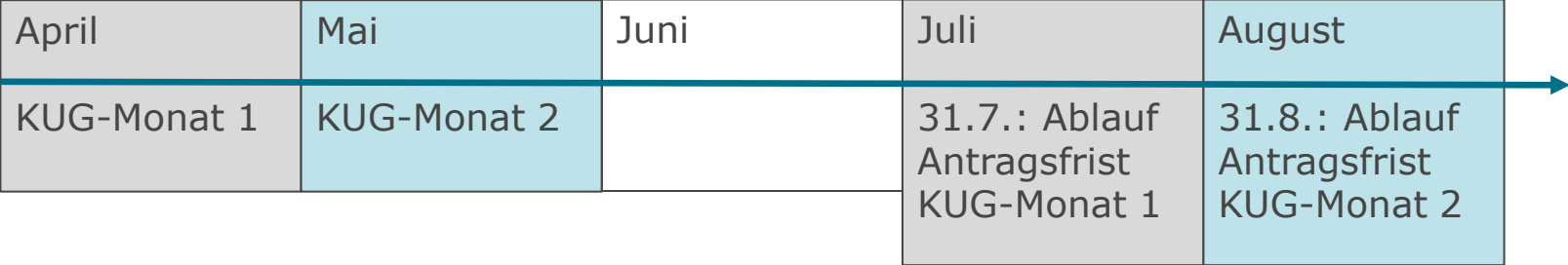
Antragsverfahren in 3 Schritten

1. Grund und Umfang der Kurzarbeit bestimmen
Vereinbarung mit BV oder AN (einzeln) treffen (erforderlich für Anzeige und Antrag)
2. Anzeige über Arbeitsausfall an BA (so bald wie möglich – z. B. Anzeige bis 29.3. rückwirkend für Zeiten ab 1.3.; Anzeige am 9.4. jedoch nur rückwirkend für Zeiten ab 1.4.); Angabe über Herabsetzung der Arbeitszeit
3. Antrag auf KUG (Erstattung KUG und SV-Beiträge – Leistungsantrag) an BA mit KUG-Abrechnungsliste: ausgezahltes KUG je Arbeitnehmer

Antragsverfahren – Fristen

Leistungsantrag und KUG-Abrechnungsliste müssen innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Anspruchsmonats bei der Agentur für Arbeit vorliegen. Eine Zusammenfassung mehrerer Monate ist nicht möglich.

April	Mai	Juni	Juli	August
KUG-Monat 1	KUG-Monat 2		31.7.: Ablauf Antragsfrist KUG-Monat 1	31.8.: Ablauf Antragsfrist KUG-Monat 2



KEA-Verfahren

KEA (Kurzarbeitergeld-Dokumente **e**lektronisch **a**nnehmen)

- ➔ KEA übermittelt alle KUG-relevanten Daten digital an die Agentur für Arbeit
- ➔ Zur Nutzung von KEA wird ein **zertifiziertes Entgeltabrechnungsprogramm** benötigt



12.

Berufliche Weiterbildung

Berufliche Weiterbildung – Erstattung SV-Beiträge

Voraussetzungen für Erstattung „weiterer“ 50 % SV-Beiträge:

- Weiterbildungsteilnehmende beziehen KUG,
- Weiterbildung und Träger
 - zertifiziert und zugelassen nach AZAV oder
 - geeignet für förderfähiges Fortbildungsziel (z. B. Meisterprüfung) nach AFBG
- Weiterbildungsumfang > 120 Stunden

Berufliche Weiterbildung – Erstattung Lehrgangskosten

Bezuschussung von Lehrgangskosten

Anzahl Mitarbeiter	unter 10 Mitarbeitern	unter 250 Mitarbeitern	ab 250 Mitarbeitern	ab 2500 Mitarbeitern
prozentuale Erstattung	bis zu 100 %	bis zu 50 %	bis zu 25 %	bis zu 15 %

Hinweis | Endet die Kurzarbeit vor Ende der Maßnahme → Erstattung bis Ende (längstens bis 31. Juli 2023)

Berufliche Weiterbildung – Antragstellung

Erstattungsantrag Lehrgangskosten nach § 106a SGB III



Bundesagentur für Arbeit



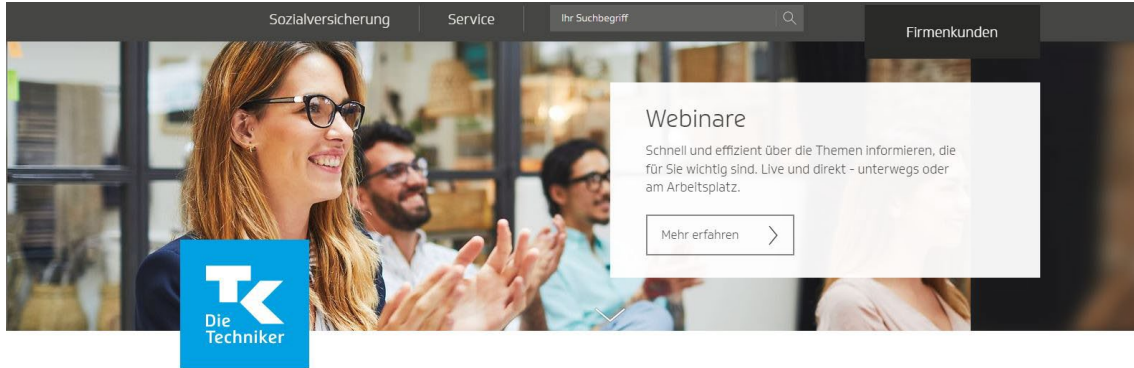
Antrag Lehrgangskosten

Abrechnungsliste Lehrgangskosten

A man with a beard and short hair, wearing a white button-down shirt, is looking towards the camera. In the foreground, a woman's hair and shoulder are visible but out of focus. The background is a blurred office setting.

13.

Firmenkundenservice



Firmenkundenportal
Informationen für Arbeitgeber zur Sozialversicherung, internationalen Beschäftigung und zum betrieblichen Gesundheitsmanagement.

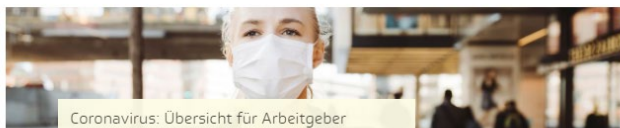
Wonach suchen Sie?



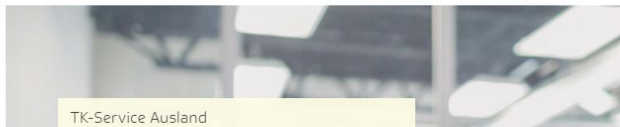
Auf einen Blick thematisch gebündelte Informationen

Fachthemen

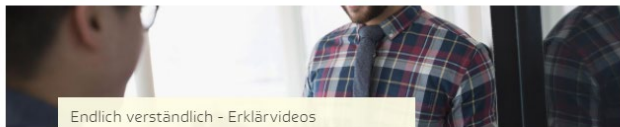
Die Techniker macht sich stark dafür, dass Sie immer aktuell informiert sind und bietet umfangreiche Informationen rund um Ihre Themen.



Coronavirus: Übersicht für Arbeitgeber
Das Coronavirus hat auch massive Auswirkungen auf Unternehmen und Arbeitgeber. Hier finden Sie die wichtigsten Informationen - immer aktuell an dieser Stelle.



TK-Service Ausland
Was müssen Arbeitgeber bei Entsendung und bei der Beschäftigung ausländischer Mitarbeiter wissen? Informieren Sie sich im TK-Service Ausland.



Endlich verständlich - Erklärvideos
Überall nutzbar und jederzeit verfügbar, so werden Fragen von Mitarbeitern der Techniker umgehend beantwortet!

Suchfunktion schneller finden und einfacher nutzen

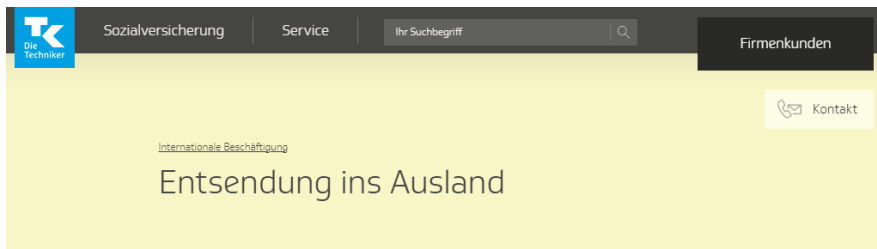
Wonach suchen Sie?

Ihr Suchbegriff 🔍

Die häufigsten Fragen

- | | |
|---|--|
| <p>Beitragszahlung wegen Corona nicht möglich: Was können Arbeitgeber jetzt tun? ></p> <hr/> <p>Wie viele Tage Kinderkrankengeld kann mein Mitarbeiter 2021 insgesamt in Anspruch nehmen? ></p> <hr/> <p>Wo finde ich den Beitragssatz der TK für 2021? ></p> | <p>Wo finde ich einen Gehaltsrechner, mit dem ich alle Lohnabzüge berechnen kann? ></p> <hr/> <p>Wie hoch sind die Umlagesätze U1 und U2? ></p> <hr/> <p>Wie erteile ich ein Lastschriftmandat? ></p> <hr/> <p>Wie lautet die Betriebsnummer der Techniker Krankenkasse? ></p> |
|---|--|

[> Zum Servicebereich](#)



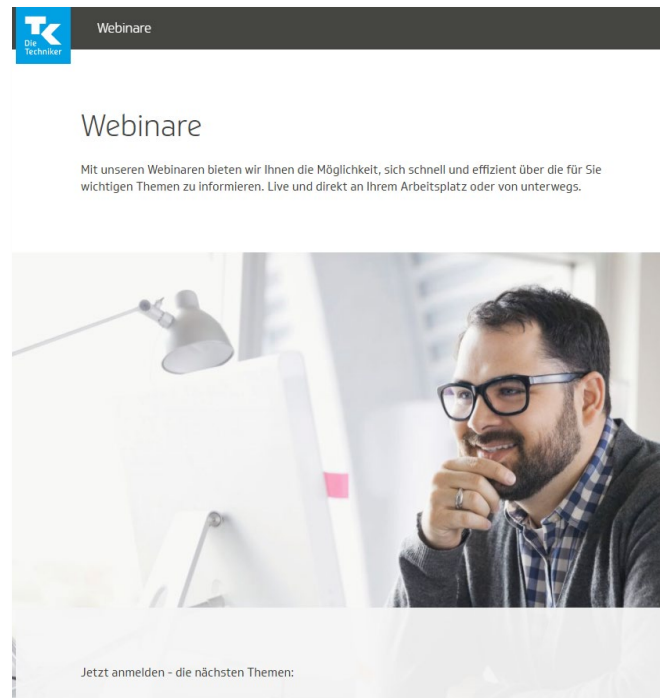
- Welche Voraussetzungen gelten für eine Entsendung?
>
- Müssen Arbeitgeber jede Entsendung melden?
>
- Was versteht man unter Arbeitnehmer-Freizügigkeit?
>
- Handelt es sich um eine Entsendung, wenn ein Mitarbeiter extra für die Entsendung eingestellt wird?
>
- Wie lange darf eine Entsendung maximal dauern, damit weiter deutsches Recht gilt?
>
- Verlängert sich der Entsendezeitraum, wenn der Auslandseinsatz unterbrochen wird?
>
- Entsendungen in Corona-Zeiten: Was gilt für die Sozialversicherung bei Abbruch, Unterbrechung oder Verschiebung?
>
- Kann man den geplanten Entsendezeitraum verschieben, wenn bereits eine A1-Bescheinigung für einen bestimmten Zeitraum vorliegt?
>

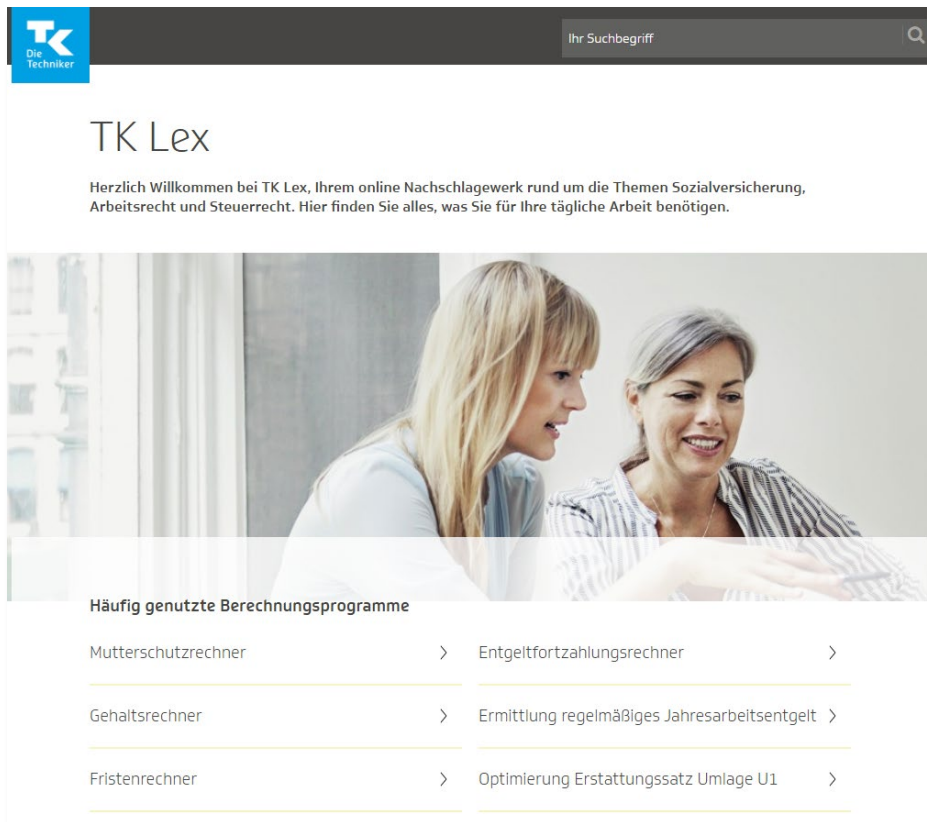
Hilfreiche Antworten
finden Sie in unseren FAQ´s

Umfassend informiert
zum Beitrags- und Versicherungsrecht sowie Meldewesen
Suchnummer 2054354




Weitere Webinare und die Mediathek
mit allen Webinaren zum erneut anschauen finden Sie unter
[webinare.tk.de](https://www.webinare.tk.de)





TK Lex

Herzlich Willkommen bei TK Lex, Ihrem online Nachschlagewerk rund um die Themen Sozialversicherung, Arbeitsrecht und Steuerrecht. Hier finden Sie alles, was Sie für Ihre tägliche Arbeit benötigen.



Häufig genutzte Berechnungsprogramme

Mutterschutzrechner >	Entgeltfortzahlungsrechner >
Gehaltsrechner >	Ermittlung regelmäßiges Jahresarbeitsentgelt >
Fristenrechner >	Optimierung Erstattungssatz Umlage U1 >

Das Nachschlagewerk
 rund um die Sozialversicherung,
 Arbeits- und Steuerrecht sowie vielen
 praktischen Berechnungsprogrammen
tk-lex.tk.de

Fachthemen

Newsletter bestellen

Mit unseren Newslettern sind Sie immer aktuell informiert. Jetzt abonnieren!



Auslands-Newsletter

Newsletter Ausland >

Firmenkunden-Newsletter

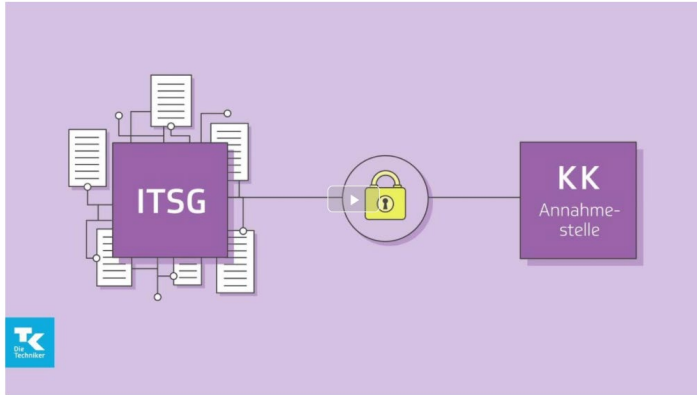
Newsletter Firmen-
kunden >

Unser Firmenkundennewsletter informiert Sie regelmäßig über Themen rund um die Sozialversicherung, Meldungen, Beiträge, Arbeitsrecht und gesundes Arbeiten.

Unser Auslandsnewsletter informiert Sie regelmäßig über wichtiges rund um das Thema Ausland.

**Jetzt abonnieren -
Suchnummer 2044568**

Erklärfilm: Was ist sv.net?



Mit unseren Erklärfilmen
erläutern wir zum Beispiel sv.net
Suchnummer 2043892

In Endlich verständlich
erklären TK-Mitarbeiter Begriffe aus der Sozialversicherung
Suchnummer 2066528





firmenkunden.tk.de

Weitere Webinartermine finden Sie mit der Suchnummer 2032060



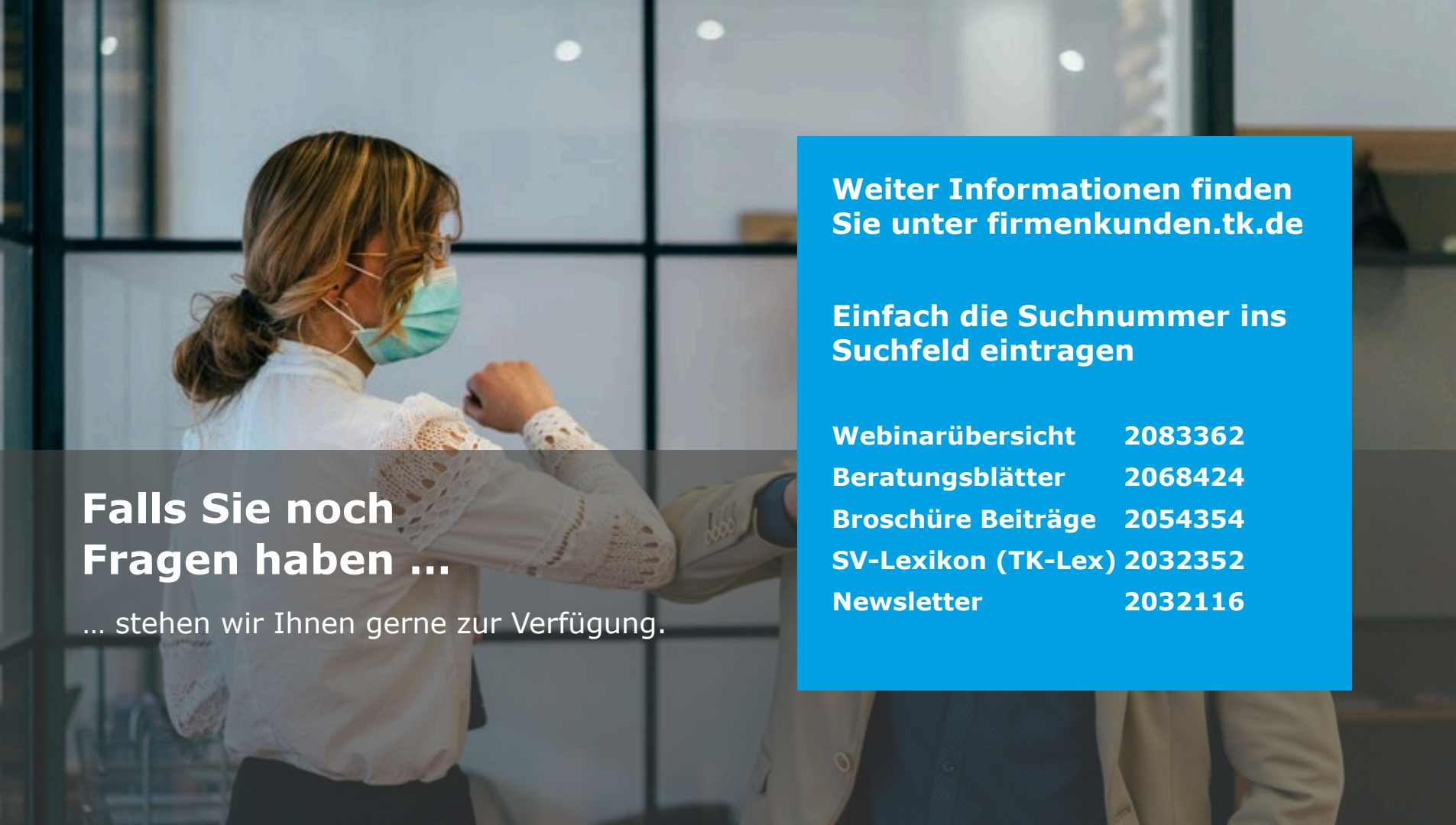
14.

Zahlen, Daten, Termine

Übersicht Wertetabellen und Suchnummern

- Aktuelle Werte (Rechengrößen der Sozialversicherung und mehr) finden Sie am Ende Ihres Magazins in Tabellen aufgelistet.
- Bitte beachten Sie auch unsere umfangreichen Suchnummernlisten. Diese helfen Ihnen, praktische Unterlagen, Hilfsmittel und Rechenmodule auf unseren Onlineseiten mit wenigen Klicks zu finden.
- Sie müssen lediglich auf firmenkunden.tk.de die entsprechende Suchnummer ins Suchfeld eintragen und durch einen Klick auf die Lupe die Suche starten.





Falls Sie noch Fragen haben ...

... stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

**Weiter Informationen finden
Sie unter firmenkunden.tk.de**

**Einfach die Suchnummer ins
Suchfeld eintragen**

Webinarübersicht	2083362
Beratungsblätter	2068424
Broschüre Beiträge	2054354
SV-Lexikon (TK-Lex)	2032352
Newsletter	2032116